

--- Dies ist KEINE Werbe-Nachricht! Sie erhalten diese Mail, weil Sie bzw. Ihr Unternehmen Klient bei AWION Wirtschaftstreuhand GmbH ist ---

--- Bitte leiten Sie dieses Mail allfällig an die Geschäftsführung bzw. die Inhaber weiter ---

Geschätzte Klienten!

In diesem Newsletter wollen wir Sie über den „**Härtefallfonds – Phase 2**“ für Kleinunternehmen und EPU sowie über die Entschädigungen nach „**Epidemiegesetz**“ informieren.

Härtefallfonds – Phase 2

Heute (Montag 20.4.20) zu Mittag beginnt die „Phase 2“ des Härtefallfonds.

Wir haben uns in den letzten Tagen intensiv mit den neuen Richtlinien beschäftigt. Und leider ist es – wie schon in Phase 1 – erneut an uns, die hohen Erwartungen (die medial verbreitet werden) zu dämpfen.

Die **gute Nachricht**: Wie schon im letzten Rundschreiben vom 7.4.2020 mitgeteilt, wurde der Kreis der **Bezieher maßgeblich erweitert**. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind nun **sehr viele** – wenn auch leider **immer noch nicht alle** – Unternehmer. Zusammengefasst gilt nun folgendes:

- Die **Einkommensgrenzen** nach unten und oben sind vollständig entfallen
 - ABER: Bei **niedrigem Einkommen** im Vorjahr erhält man auch nur eine **sehr niedrige Beihilfe!** – mehr dazu etwas weiter unten.
- **Mehrfachversicherungen** sollen keinen Ausschluss mehr darstellen (zB Bauer + gewerblich gleichzeitig)
- Auch **Jungunternehmer**, die nach dem 1.1.2020 begonnen haben, bekommen nun eine Pauschale.
- Auch **manche (!) Privatzimmervermieter** (bis zu 10 Betten – und NUR wenn die Gäste im Haushalt des Vermieters untergebracht sind) sollen aus dem Härtefallfonds profitieren – abgewickelt über die „AMA“
 - ABER: Nach wie vor gibt es **KEINE Förderung für Privatzimmervermieter** (die steuerlich Einkünfte aus „Vermietung“ beziehen), wenn der Vermieter **NICHT im selben Haus** wohnt.

Die **schlechte Nachricht**: Die Förderung wird bei den meisten Unternehmen viel niedriger ausfallen, als erhofft!

Die medial verbreiteten EUR 2.000 pro Monat erhalten nur die allerwenigsten. Denn um überhaupt theoretisch **die vollen EUR 2.000** zu erhalten muss man **im letzten Steuerbescheid einen Gewinn vor Steuern von EUR 40.000,- ausweisen UND der aktuelle Umsatz muss bei 0,- liegen**. Haben Sie zB nur 20.000 Gewinn vor Steuern, erhalten Sie maximal EUR 1.170 pro Monat – bei EUR 10.000 Gewinn sind es dann nur EUR 670,-. Haben Sie in den letzten 3 Jahren gar keinen Gewinn gemacht (z.B. wegen größerer Sanierungen), dann erhalten Sie leider gar keine Beihilfe aus dem Fördertopf. Auch wird bei vorhanden-sein von **Nebenverdiensten** in der Regel die Förderung sehr niedrig ausfallen

Kurzum: Ja, nun sind sehr viele Unternehmer berechtigt, etwas zu beantragen, aber die meisten werden leider viel weniger bekommen, als erhofft!

Wenn Sie daher aktuell (oder in absehbarer Zeit) akut Bedarf an liquiden Mitteln haben, müssen Sie möglichst rasch mit Ihrer Hausbank Kontakt aufnehmen, um möglicherweise eine Überbrückungshilfe aus dem „Corona-Hilfs-Fonds“ zu erhalten – wir haben hierzu auch in unserem 3. Rundschreiben vom 7.4.20 informiert (auch auf unserer Homepage www.awion.com zum Download).

Verlassen Sie sich hierfür nicht auf den Härtefallfonds – dieser hat NICHT den Zweck, Unternehmensfixkosten abzudecken!

Erstattung nach Epidemiegesetz (Betrifft nur Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe)

Seit Ostern mehren sich die Hinweise, dass die zuerst von der Regierung ausgeschlossene Erstattung nach dem „Epidemiegesetz“ doch für manche Betriebe relevant sein könnte.

Leider gibt es dazu aber nur **sehr wenig konkrete Informationen** – denn weder ist klar, OB man etwas bekommt, WER etwas bekommt, für welchen ZEITRAUM man etwas bekommt (hier geistern sehr viele verschiedene Daten durch das Internet) und auch nicht WIEVIEL man bekommt.

Was wir aber wissen ist, dass die Regierung aus diesem Gesetz heraus eigentlich nichts zahlen will und daher werden sich die Behörden aller Voraussicht nach mit „Händen und Füßen“ gegen diese Anträge wehren. Und was wir wissen, dass es eine sehr enge Frist gibt und Anträge bestenfalls **bis Ende April** einzureichen sind.

Wir sind Ihnen gerne behilflich, solche Anträge vorzubereiten, wir weisen aber darauf hin, dass es wahrscheinlich notwendig sein wird, die Ansprüche gerichtlich einzuklagen – hierfür ist ein **Rechtsanwalt** notwendig, was zusätzliche Kosten verursacht. Gleichzeitig werden alle Beihilfen aus anderen Töpfen (zB Härtefallfonds) auf die Entschädigung nach Epidemiegesetz angerechnet. Wenn Sie also bereits etwas aus dem Härtefallfonds erhalten haben, sinkt der Anspruch aus dem Epidemiegesetz um diesen Betrag. Daraus ergibt sich insbesondere für KMU ein erhebliches Kostenrisiko bei gleichzeitig sehr unklarem Ausgang.

Es wäre daher durchaus zu empfehlen, von Anfang an einen eigenen Rechtsanwalt mit im Boot zu haben oder sich einer der aktuell laufenden Sammel-Initiativen anzuschließen.

Solche Sammelinitiativen haben den Vorteil, dass man kein finanzielles Kostenrisiko eingeht, jedoch im Erfolgsfall einen Anteil der Erstattung abtreten muss (ca. 25 %). Neben „Advofin“, die aber nur für Großbetriebe tätig werden – gibt es auch kleinere Prozesskostenfinanzierer wie z.B. www.padronus.at die einen solchen Service auch für KMU anbieten. Hier ist die **Anmeldung** aber nur mehr **bis Freitag, 24.4.2020** möglich. **Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, dass Sie Klient von AWION Wirtschaftstreuhand sind** – dann wendet sich Padronus wegen der nötigen Daten direkt an uns!

Wir können aber mangels Erfahrung mit diesen Unternehmen **keine direkte Empfehlung** aussprechen und ersuchen Sie um eigenständige Entscheidung, OB und auf welchem Weg Sie einen Antrag nach Epidemiegesetz einbringen.

Zeitlicher Verlauf der aktuellen Themen:

Die „Zeitleiste“ für die kommenden Themen nochmal zusammengefasst:

- SEIT 1.3.2020: Möglichkeit der (zinslosen) Stundung bei Finanzamt und Krankenkasse & Möglichkeit der Senkung von Vorauszahlungen.
- AB 8.4.2020: Möglichkeit des Antrags auf ein Überbrückungsdarlehen aus dem Fonds direkt über die Hausbank
- AB 20.4.2020: Möglichkeit des Antrags auf Härtefallfonds“ Phase 2 – möglich für fast alle Unternehmer, aber Verdienst-Entgang ist nachzuweisen!
- BIS 24.4.2020: Anmeldefrist bei www.padronus.at zum Verfahren bzgl. Epidemiegesetz
- BIS 31.12.2020: Vor-Anmeldung des Antrags auf Fixkostenzuschuss aus dem „großen“ Corona-Hilfsfonds
- BIS 31.8.2021: Fertigstellung des Antrags auf Fixkostenzuschuss (hierfür ist eine Bestätigung von uns als Steuerberater notwendig)

Wir werden Sie weiterhin mit all unseren Möglichkeiten unterstützen, um diese Krise zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen